

Hermannstädter Zeitung.

Erscheint
jeden Montag und
Donnerstag

Erster Jahrgang.

Kostet vierteljährig: 1 fl.
50 kr.; mit Postversen-
dung 1 fl. 95 kr. 8. B.

N^o. 59. — 1861.

Donnerstag, 25. Juli.

Die Verhandlungen der gegenwärtig tagenden sächsischen National-Universität zwingen unwillkürlich zu einem Rückblicke auf die Thätigkeit, welche die National-Universität aus den Jahren 1850-1852, in deren Schooße freilich die besten Kräfte der Nation vereinigt waren, entwickelt hat. Wir haben bereits zwei Schriftstücke aus jener Zeit — das politische Glaubensbekenntniß der Nationalversammlung vom 7. Januar 1850 und die Vorstellung vom 3. August 1850 über die Nothwendigkeit der Bestreitung der öffentlichen Verwaltungskosten aus dem Staatschätze — mitgetheilt und lassen nun nachstehend das Majestätsgesuch, mit welchem die National-Universität am 30. März 1852 ihre letzte Sitzung schloß, seinem vollen Inhalte nach, zu Nutz und Lehre für die, der geschichtlichen Erinnerung bedürftige Gegenwart, folgen:

zur U. Z. 502. 1852.

Euere k. Apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Sieben Jahrhunderte sind verflossen, seit der ungarische König Geza II. deutsche Einwanderer nach Siebenbürgen berufen.

Mit der Zusicherung besonderer Freiheiten und Rechte wurde ihnen das heutige Sachsenland, damals eine Wüste — „desertum“ in alten Urkunden genannt — zum bleibenden Wohnsitz angewiesen.

Auf diesem wüsten Boden, an Stätten, wo bis dahin nur wilde Raubthiere gehaust, welche nur der flüchtige Fuß der Nomaden betreten, entstanden bald unter den kräftigen Händen der „deutschen Gäste“ zahlreiche und blühende Dörfer, gewerbreiche kunstsinige Städte.

Nur zu bald versuchten zwar adelige Machthaber den Deutschen die ihnen vom König Geza vertragsmäßig zugesicherten Rechte und Freiheiten zu verkümmern; doch König Andreas II. in richtiger Würdigung ihrer Verdienste um die Krone, schützte sie mit starker Hand gegen solche Uebergriffe und ertheilte ihnen im Jahre 1224 einen Freibrief „Privilegium Andreanum“ genannt, welches in seinen Grundzügen bis auf die jüngsten Zeiten die feste Grundlage für die Verfassung der sächsischen Nation gebildet hat.

In diesem Freibriefe wurden ihnen ihre alten Freiheiten, unter denen sie von König Geza einberufen worden waren, neuerdings bestätigt.

Sie wurden für ein Volk erklärt, das unter einem Richter stehen sollte, dem Comes oder Grafen der Nation; Niemand durfte sie richten, als der König oder ihr Comes. Ihr Gebiet wurde genau abgegrenzt; durch königliches Wort wurden sie vor der Vermischung mit andern Völkern geschützt; kein fremder Beamte durfte ihnen vorgesetzt werden, und selbst der Waiwode — k. Statthalter — übte über sie keine Gerichtsbarkeit aus.

Diese und die weitem im erwähnten Freibriefe zugesicherten und festgesetzten Freiheiten und Rechte wurden von den nachfolgenden ungarischen Königen nicht nur jedesmal bekräftigt, sondern auch vermehrt und erweitert.

Stark durch die ihnen zugesicherte und von Zeit zu Zeit neuerdings bestätigte National-Einheit, am klarsten ausgedrückt in den Worten des König Ladislaus V. „vos qui semper unum fuistis et esse debetis indivisi“ bildeten die Sachsen stets einen eigenen Nationalkörper in ihrem, von dem der übrigen Nationen Siebenbürgens — mit denen sie ursprünglich nur das Oberhaupt des Reichs, den König, gemein hatten — abgegrenzten Wohngebiete und ordneten in ihren Nationalversammlungen — (National-Consulz, Universität) unmittelbar und nur allein der Krone untergeordnet — ihre sämtlichen innern Angelegenheiten und regelten oder verbesserten ihre Verfassung.

Gleich der politischen und gerichtlichen hatten die Sachsen auch ihre eigene Wehrverfassung. Unter ihrer Nationalfahne, geziert mit der Inschrift „ad retinendam coronam“ vereinigte sich das sächsische Aufgebot, befehligt vom Grafen der Sachsen.

Unter dem Schutze dieser Institutionen blühte das sächsische Gemeinwesen rasch und sicher empor und gedieh zu immer glücklicherer und bedeutenderer Wirksamkeit.

So erfüllte die sächsische Nation die ihr gewordene Mission: deutsche Cultur und Gesittung im Osten des ungarischen Reiches heimisch zu machen und mit deutschem Muth, deutscher Treue ein festes Bollwerk gegen innere und äußere Feinde zu bilden; und — die „provincia Cibiniensis“ war nicht der letzte Edelstein in der ungarischen Krone.

Also beweisen die vielen anerkennenden königlichen Privilegien und Sendbriefe, deren sie wie schon Comes Albert Huet im Jahre 1590 rühmt „zu ihren Ehren und zum Gedächtnisse der Nachkommen eine große Anzahl besitzt.“

Ihre selbstständige Stellung allein bewahrte die sächsische Nation vor der Auflösung in einzelne Individuen, entwickelte in ihr jenes höhere politische Bewußtsein, jene Kraft, welche sie befähigte schon nach der Schlacht bei Mohács ihre Anhänglichkeit und ihre Sympathien für die den größern Theil von Ungarn beherrschenden Könige aus österreichisch-deutschem Stamme bei jeder Gelegenheit offen zu bezeugen, also, daß sie sich nur gezwungen und nachdem sie von Kaiser Ferdinand selbst des ihm geleisteten Eides der Treue entbunden worden war, dem neuen Fürsten unterwarf.

Und selbst während des unglücklichen Zeitraumes, wo Siebenbürgen von eigenen sogenannten Nationalfürsten regiert wurde — dieser traurigsten Periode, welche die Sachsen seit ihrer Einwanderung erlebt haben — bewahrten sie fest und unverrückt in ihren innern Angelegenheiten ihre autonome selbstständige Stellung und blieben unverändert ein eigener Nationalkörper auf abgegrenztem eigenem Wohngebiete.

Mit dem Jahre 1686, wo Siebenbürgen unter den mächtigen Schutz des Erlauchten österreichischen Kaiserhauses gelangte, begann auch für die sächsische Nation ein neues Morgenroth heraufzudämmern.

Kaiser Leopold I. bestätigte mittelst seines Diplomes vom Jahre 1691, welches hinfort als Staatsgrundvertrag zwischen Siebenbürgen und der Krone galt, auch den Sachsen ihre Freiheiten und Rechte, und ihre auf dem Andreanischen Freibriefe beruhende Verfassung, und heilig haben seine glorreichen Nachfolger diese Bestätigung gehalten.

Als die unheilvollen Stürme der Umwälzung in den Jahren 1848 und 1849 — die auch in der Geschichte Ungarns und Siebenbürgens epochal geworden — an dem Bestand der österreichischen Monarchie rüttelten und ein großer Theil der Bewohner dieser beiden Länder sich im offenen Aufruhr gegen die Krone befand, bewahrte die sächsische Nation die von ihren Vätern als heiliges Vermächtniß ererbte unwandelbare Treue dem deutschen Kaiserhause, und gewährte in ihrem Wohngebiete der heldenmüthigen kaiserlichen Armee sichere Stützpunkte im Lande.

Daß auch in dieser unheilvollen Zeit die Haltung der gesammten sächsischen Bewohner Siebenbürgens eine so gleichmäßig treue und loyale war, das verdankten sie abermals dem Umstände, daß sie ein Volk bildeten und daß sie Alle ein gemeinschaftliches, festes Band umschloß.

In Allergnädigster Würdigung der von der sächsischen Nation geleisteten treuen Dienste geruhten auch Euer Majestät, nachdem durch die Vorgänge des Jahres 1848 das Gebäude des bisherigen siebenbürgischen Staatsrechtes eingestürzt war und die sächsische Nation die fernere Garantie ihrer Selbstständigkeit und ungetrübten volksthümlichen Entwicklung in der Wiederherstellung ihrer unmittelbaren Unterstellung unter die Krone und die obersten Reichsbehörden als eigene, den übrigen Ländern und Provinzen der Gesamtmonarchie, wie in den Rechten und Freiheiten, so in den Verpflichtungen gleichgestellte Provinz zu finden glaubte, — ihr diese Selbstständigkeit in dem Manifeste vom 21. December 1848 mit den Worten zu verheißen:

„das uralte Recht der unmittelbaren Unterstellung der Nation unter die Krone, der innige Verband mit der Gesamtmonarchie und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Unserer Residenz, so wie die Vertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen österreichischen Reichstage sind Wünsche, welche Unserem Allerhöchsten Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker, den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegenkommen“;

und ferner mit dem Manifeste vom 22. December des nämlichen Jahres und vom 19. Juli 1849:

„die Nationsuniversität als die gesetzmäßige Vertretung der Nation zu ermächtigen, „die zum weitem organischen Anschlusse an die Gesamtmonarchie erforderlichen und dem zukünftigen Verhältnisse des Sachsenlandes entsprechenden Einrichtungen“ nach Maßgabe der inzwischen u. h. gewährten Reichsverfassung vom 4. März 1849 zu beantragen.“

In Folge dieser kaiserlichen Zusicherungen Eurer Majestät hat die allerunterthänigst gezeichnete Nations-Universität zu Anfang des Jahres 1850 ihre diesfälligen gehorsamsten Anträge gestellt. Mit bündiger Nachweisung ihres auf die hier in Kürze angeführten Thatsachen und staatsrechtlichen Garantien sich gründenden, von der sächsischen Nation durch nichts verwirkten Rechtes hat diese Nations-Universität in ihren diesfälligen Vorstellungen die fernere Gewährung des volksthümlichen Bestandes der sächsischen Nation auf eigenem Wohngebiete als Kronland, und so ihres

uralten Rechtes der unmittelbaren Unterstellung unter die Krone und die oberste Verwaltungsbehörde des Reiches als ihren innigsten Wunsch dargestellt, den sie in Hinblick auf die belobten Allerhöchsten Rescripte vom 21. und 22. December 1848 als schon gewährleistet betrachtete und hat in aufrichtigem rückhaltlosen Bestreben auch ihrerseits die Einheit der Gesamtmonarchie und die Kraft des Thrones befestigen zu helfen, allen ihr in Jahrhunderte langer Ausübung lieb gewordenen, mit dem Volksbewußtsein innig verwachsenen Institutionen um diesen **einen** Preis gerne entsagt.

Um so schmerzlicher ist daher die treuehormsamste sächsische Nations-Universität durch die Folgen, welche der Allergnädigsten Ernennung des allerunterthänigst gefertigten Comes der Nation, Franz v. Salmen, zum Rathe des obersten Gerichts- und Cassationshofes nach Inhalt des allerunterthänigst beigeschlossenen h. Gouvernementsdecretes gegeben werden, berührt worden.

Zwar ist die unterthänigst gezeichnete Universität nicht so glücklich gewesen, eine unmittelbare Allerhöchste Entschliebung auf ihre Vereinbarungsanträge vom Jahre 1850 zu erhalten, und es sind dieselben ausdrücklich weder zurückgewiesen, noch genehmigt worden.

Jedoch war namentlich aus der Allerhöchsten Entschliebung vom 12. Mai v. J. wenigstens so viel zu ersehen, daß das Sachsenland bei der definitiven Organisation — wenn auch die Bitte um unmittelbare Unterstellung unter die Krone nicht gewährt werden könnte — doch für sich einen Kreis bilden und der Kreispräsident desselben den altherkömmlichen Titel eines Grafen der sächsischen Nation führen werde.

Die allerunterthänigst gezeichnete Nations-Universität hielt mithin den engen Verband der sächsischen Nation in ihrem abgegrenzten Wohngebiete und ihre gemeinsame Vertretung für alle Zeiten vollkommen gesichert.

Zwar ist die Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche den Vereinbarungsvorschlägen der sächsischen Nations-Universität durchaus als Grundlage gedient hat, aus höhern Staatsrückichten aufgehoben worden und es sind in den leitenden Grundsätzen der Allerhöchsten Entschliebung vom 31. December 1851 jene allgemeinen Umrisse vorgezeichnet worden, innerhalb welcher nunmehr die Organisation der österreichischen Gesamtmonarchie und der dieselbe bildenden Länder durchgeführt werden wird.

Doch auch in diesen Grundsätzen findet die unterthänigst gezeichnete Nations-Universität keine Bestimmung enthalten, wodurch der weitere Bestand der sächsischen Nation in ihrem eigenen Wohngebiete in Frage gestellt würde; vielmehr könnte sie sich der Hoffnung hingeben, daß nunmehr ihren aus dem historischen Rechte hergeleiteten und darin begründeten Wünschen größere Rechnung getragen werden würde.

Zwar erblickt die sächsische Nation in der Uebertragung der bisher von der allerunterthänigst gezeichneten Nations-Universität ausgeübten Rechtspflege an die hierländige Obergerichtscommission bloß einen Act zur gewünschten Annäherung an die durchzuführende definitive Gerichtsorganisation und zu der von dieser Universität aufrichtig ersehnten Rechts Einheit in der ganzen Monarchie; von diesem Gesichtspuncte ausgehend hat sie ihre gerichtliche Amtswirksamkeit mit der größten Bereitwilligkeit an die belobte Obergerichtscommission abgetreten, obgleich sie es sich nicht verhehlen kann, daß im Sinne des Allerhöchsten Rescripts diese Uebertragung bloß auf die der Universität in jüngster Zeit anvertraute, früher vom k. siebenbürgischen Gubernium ausgeübte — nicht aber auch auf die von ihr als gesetzlichem Appellationshof im Sachsenlande von jeher ausgeübte Rechtspflege, welche erst der definitiven Gerichtsorganisation vorbehalten war, auszudehnen gewesen wäre.

Daß aber hiedurch und durch die Beförderung ihres gegenwärtigen Präsidenten, des Grafen der sächsischen Nation, auch jede fernere Wirksamkeit der Nations-Universität — öconomische Angelegenheiten ausgenommen — aufgehört habe, dieselbe mithin nun gleichsam als erloschen betrachtet werden müsse, das glaubt die allerunterthänigst gefertigte Nations-Universität mit Hinblick auf die ihr gnädigst ertheilten Allerhöchsten, später durch keine Allerhöchste Entschliebung aufgehobenen Zusicherungen nicht besorgen zu dürfen, sie gibt sich vielmehr der belebenden Hoffnung hin, daß sie auf Grundlage der Allerhöchsten Zusicherungen bis zur definitiven Organisation — so oft es nöthig sein sollte und auch während der Erledigung der Stelle des Comes der Nation unter dem Voritze dessen verfassungsmäßigen Stellvertreters, nämlich des Hermannstädter Bürgermeisters — sich wird versammeln dürfen.

Mit vollem Vertrauen legt die unterthänigst gefertigte Nations-Universität diese Bitte an den Stufen des Thrones Eure Majestät nieder; — vertrauensvoll sieht sie auch den fernern Einrichtungen und Institutionen entgegen, welche Eure Majestät behufs der weitem definitiven organischen Einfügung des Sachsenlandes in die österreichische Gesamtmonarchie zu treffen geruhen werden, und mit voller Zuversicht wagt sie in dieser Hinsicht die fernere Bitte: womit Eure Majestät Allergnädigst geruhen wollen, ihren Bestand als politischer Körper auf abgegrenztem Gebiete auch für die Zukunft auszusprechen.

So erfüllte die sächsische Nation die ihr gewordene Mission: deutsche Cultur und Gesittung im Osten des ungarischen Reiches heimisch zu machen und mit deutschem Muthe, deutscher Treue ein festes Bollwerk gegen innere und äußere Feinde zu bilden; und — die „provincia Cibiniensis“ war nicht der letzte Edelstein in der ungarischen Königskrone.

Also beweisen die vielen anerkennenden königlichen Privilegien und Sendbriefe, deren sie wie schon Gomes Albert Huet im Jahre 1590 rühmt „zu ihren Ehren und zum Gedächtnisse der Nachkommen eine große Anzahl besitzt.“

Ihre selbstständige Stellung allein bewahrte die sächsische Nation vor der Auflösung in einzelne Individuen, entwickelte in ihr jenes höhere politische Bewußtsein, jene Kraft, welche sie befähigte schon nach der Schlacht bei Mohács ihre Anhänglichkeit und ihre Sympathien für die den größern Theil von Ungarn beherrschenden Könige aus österreichisch-deutschem Stamme bei jeder Gelegenheit offen zu beurfunden, also, daß sie sich nur gezwungen und nachdem sie von Kaiser Ferdinand selbst des ihm geleisteten Eides der Treue entbunden worden war, dem neuen Fürsten unterwarf.

Und selbst während des unglücklichen Zeitraumes, wo Siebenbürgen von eigenen sogenannten Nationalfürsten regiert wurde — dieser traurigsten Periode, welche die Sachsen seit ihrer Einwanderung erlebt haben — bewahrten sie fest und unverrückt in ihren innern Angelegenheiten ihre autonome selbstständige Stellung und blieben unverändert ein eigener Nationalkörper auf abgegrenztem eigenem Wohngebiete.

Mit dem Jahre 1686, wo Siebenbürgen unter den mächtigen Schutz des Erlauchten österreichischen Kaiserhauses gelangte, begann auch für die sächsische Nation ein neues Morgenroth heraufzudämmern.

Kaiser Leopold I. bestätigte mittelst seines Diplomes vom Jahre 1691, welches hinfort als Staatsgrundvertrag zwischen Siebenbürgen und der Krone galt, auch den Sachsen ihre Freiheiten und Rechte, und ihre auf dem Andreanischen Freibriefe beruhende Verfassung, und heilig haben seine glorreichen Nachfolger diese Bestätigung gehalten.

Als die unheilvollen Stürme der Umwälzung in den Jahren 1848 und 1849 — die auch in der Geschichte Ungarns und Siebenbürgens epochal geworden — an dem Bestand der österreichischen Monarchie rüttelten und ein großer Theil der Bewohner dieser beiden Länder sich im offenen Aufbruch gegen die Krone befand, bewahrte die sächsische Nation die von ihren Vätern als heiliges Vermächtniß ererbte unwandelbare Treue dem deutschen Kaiserhause, und gewährte in ihrem Wohngebiete der heldenmüthigen kaiserlichen Armee sichere Stützpunkte im Lande.

Daß auch in dieser unheilvollen Zeit die Haltung der gesammten sächsischen Bewohner Siebenbürgens eine so gleichmäßig treue und loyale war, das verdankten sie abermals dem Umstande, daß sie ein Volk bildeten und daß sie Alle ein gemeinschaftliches, festes Band umschloß.

In Allergnädigster Würdigung der von der sächsischen Nation geleisteten treuen Dienste geruhten auch Euer Majestät, nachdem durch die Vorgänge des Jahres 1848 das Gebäude des bisherigen siebenbürgischen Staatsrechtes eingestürzt war und die sächsische Nation die fernere Garantie ihrer Selbstständigkeit und ungetrübten volksthümlichen Entwicklung in der Wiederherstellung ihrer unmittelbaren Unterstellung unter die Krone und die obersten Reichsbehörden als eigene, den übrigen Ländern und Provinzen der Gesamtmonarchie, wie in den Rechten und Freiheiten, so in den Verpflichtungen gleichgestellte Provinz zu finden glaubte, — ihr diese Selbstständigkeit in dem Manifeste vom 21. December 1848 mit den Worten zu verheißen:

„das uralte Recht der unmittelbaren Unterstellung der Nation unter die Krone, der innige Verband mit der Gesamtmonarchie und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Unserer Residenz, so wie die Vertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen österreichischen Reichstage sind Wünsche, welche Unserem Allerhöchsten Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker, den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegenkommen“;

und ferner mit dem Manifeste vom 22. December des nämlichen Jahres und vom 19. Juli 1849: „die Nationsuniversität als die gesetzmäßige Vertretung der Nation zu ermächtigen, „die zum weitem organischen Anschlusse an die Gesamtmonarchie erforderlichen und dem zukünftigen Verhältnisse des Sachsenlandes entsprechenden Einrichtungen“ nach Maßgabe der inzwischen A. h. gewährten Reichsverfassung vom 4. März 1849 zu beantragen.“

In Folge dieser kaiserlichen Zusicherungen Eurer Majestät hat die allerunterthänigst gezeichnete Nations-Universität zu Anfang des Jahres 1850 ihre diesfälligen gehorsamsten Anträge gestellt. Mit bündiger Nachweisung ihres auf die hier in Kürze angeführten Thatsachen und staatsrechtlichen Garantien sich gründenden, von der sächsischen Nation durch nichts verwirkten Rechtes hat diese Nations-Universität in ihren diesfälligen Vorstellungen die fernere Gewährung des volksthümlichen Bestandes der sächsischen Nation auf eigenem Wohngebiete als Kronland, und so ihres

urakten Rechtes der unmittelbaren Unterstellung unter die Krone und die oberste Verwaltungsbehörde des Reiches als ihren innigsten Wunsch dargestellt, den sie in Hinblick auf die belobten Allerhöchsten Rescripte vom 21. und 22. December 1848 als schon gewährleistet betrachtete und hat in aufrichtigem rückhaltlosen Bestreben auch ihrerseits die Einheit der Gesamtmonarchie und die Kraft des Thrones befestigen zu helfen, allen ihr in Jahrhunderte langer Ausübung lieb gewordenen, mit dem Volksbewußtsein innig verwachsenen Institutionen um diesen einen Preis gerne entsagt.

Um so schmerzlicher ist daher die treugehorsamste sächsische Nations-Universität durch die Folgen, welche der Allergnädigsten Ernennung des allerunterthänigst gefertigten Comes der Nation, Franz v. Salmen, zum Rathe des obersten Gerichts- und Cassationshofes nach Inhalt des allerunterthänigst beigeschlossenen h. Gouvernementsdecretes gegeben werden, berührt worden.

Zwar ist die unterthänigst gezeichnete Universität nicht so glücklich gewesen, eine unmittelbare Allerhöchste Entschließung auf ihre Vereinbarungsanträge vom Jahre 1850 zu erhalten, und es sind dieselben ausdrücklich weder zurückgewiesen, noch genehmigt worden.

Jedoch war namentlich aus der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai v. J. wenigstens so viel zu ersehen, daß das Sachsenland bei der definitiven Organisation — wenn auch die Bitte um unmittelbare Unterstellung unter die Krone nicht gewährt werden könnte — doch für sich einen Kreis bilden und der Kreispräsident desselben den altherkömmlichen Titel eines Grafen der sächsischen Nation führen werde.

Die allerunterthänigst gezeichnete Nations-Universität hielt mithin den engen Verband der sächsischen Nation in ihrem abgegrenzten Wohngebiete und ihre gemeinsame Vertretung für alle Zeiten vollkommen gesichert.

Zwar ist die Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche den Vereinbarungsvorschlägen der sächsischen Nations-Universität durchaus als Grundlage gedient hat, aus höhern Staatsrücksichten aufgehoben worden und es sind in den leitenden Grundsätzen der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1851 jene allgemeinen Umrisse vorgezeichnet worden, innerhalb welcher nunmehr die Organisation der österreichischen Gesamtmonarchie und der dieselbe bildenden Länder durchgeführt werden wird.

Doch auch in diesen Grundsätzen findet die unterthänigst gezeichnete Nations-Universität keine Bestimmung enthalten, wodurch der weitere Bestand der sächsischen Nation in ihrem eigenen Wohngebiete in Frage gestellt würde; vielmehr könnte sie sich der Hoffnung hingeben, daß nunmehr ihren aus dem historischen Rechte hergeleiteten und darin begründeten Wünschen größere Rechnung getragen werden würde.

Zwar erblickt die sächsische Nation in der Uebertragung der bisher von der allerunterthänigst gezeichneten Nations-Universität ausgeübten Rechtspflege an die hierländige Obergerichtscommission bloß einen Act zur gewünschten Annäherung an die durchzuführende definitive Gerichtsorganisation und zu der von dieser Universität aufrichtig ersehnten Rechtseinheit in der ganzen Monarchie; von diesem Gesichtspuncte ausgehend hat sie ihre gerichtliche Amtswirksamkeit mit der größten Bereitwilligkeit an die belobte Obergerichtscommission abgetreten, obgleich sie es sich nicht verhehlen kann, daß im Sinne des Allerhöchsten Rescripts diese Uebertragung bloß auf die der Universität in jüngster Zeit anvertraute, früher vom k. siebenbürgischen Gubernium ausgeübte — nicht aber auch auf die von ihr als gesetzlichem Appellationshof im Sachsenlande von jeher ausgeübte Rechtspflege, welche erst der definitiven Gerichtsorganisation vorbehalten war, auszudehnen gewesen wäre.

Daß aber hiedurch und durch die Beförderung ihres gegenwärtigen Präsidenten, des Grafen der sächsischen Nation, auch jede fernere Wirksamkeit der Nations-Universität — öconomische Angelegenheiten ausgenommen — aufgehört habe, dieselbe mithin nun gleichsam als erloschen betrachtet werden müsse, das glaubt die allerunterthänigst gefertigte Nations-Universität mit Hinblick auf die ihr gnädigst ertheilten Allerhöchsten, später durch keine Allerhöchste Entschließung aufgehobenen Zusicherungen nicht besorgen zu dürfen, sie gibt sich vielmehr der belebenden Hoffnung hin, daß sie auf Grundlage der Allerhöchsten Zusicherungen bis zur definitiven Organisation — so oft es nöthig sein sollte und auch während der Erledigung der Stelle des Comes der Nation unter dem Voritze dessen verfassungsmäßigen Stellvertreters, nämlich des Hermannstädter Bürgermeisters — sich wird versammeln dürfen.

Mit vollem Vertrauen legt die unterthänigst gefertigte Nations-Universität diese Bitte an den Stufen des Thrones Eure Majestät nieder; — vertrauensvoll sieht sie auch den fernern Einrichtungen und Institutionen entgegen, welche Eure Majestät behufs der weitem definitiven organischen Einfügung des Sachsenlandes in die österreichische Gesamtmonarchie zu treffen geruhen werden, und mit voller Zuversicht wagt sie in dieser Hinsicht die fernere Bitte: womit Eure Majestät Allergnädigst geruhen wollen, ihren Bestand als politischer Körper auf abgegrenztem Gebiete auch für die Zukunft auszusprechen.

Durch die Allergnädigste Gewährung dieser Bitte dürfte die Staatseinheit der österreichischen Gesamtmonarchie — von der treuehorrnsten sächsische Nation zu jener Zeit angestrebt, wo ein großer Theil der Bewohner Oesterreichs in unglückseliger Verblendung in der Zertrümmerung dieses unseres großen, herrlichen Vaterlandes ihr Heil zu finden glaubten — um so weniger gefährdet erscheinen, als die den Croaten und Serben in gleichem Sinne gemachten, bereits in Vollzug gesetzten Zugeständnisse, nicht als Hindernisse für die einheitliche Gestaltung der Monarchie angesehen worden sind.

Eurer Majestät! Die sächsische Nation, an die entferntesten Grenzen der Monarchie versetzt, von fremden heterogenen Völkern umgeben, hat ihr deutsches Nationalbewußtsein nur in ihrer Nationaleinheit auf eigenem Gebiet, die sie in den Drangsalen der vergangenen Jahrhunderte glücklich zu behaupten gewußt hat — bewahren können.

Dieses Nationalbewußtsein hat der sächsischen Nation jene Kraft und jenen Muth verliehen, — mit den sie von jeher ein so großes Gewicht in die Waagschale der politischen Geschichte dieses Landes zu legen vermochte — und jene nie verletzte Treue eingefloßt — wofür sie so oft von den erlauchtem Ahnherrn Eurer Majestät auf Oesterreichs Thron belobt worden sind.

In diesem Anbetracht gibt Kaiser Rudolph mit dem Blicke einer tief eindringenden politischen Weisheit die Verhältnisse überschauend, der sächsischen Nation mittelst des Allerhöchsten Rescriptes vom 4. Novemher 1600 die Versicherung: „Posteaquam in nostram potestatem reductam Transsilvaniam intelleximus; nihil nobis prius duximus, quam ut Vos, qui et origine et lingua et quod caput est, avita animi integritate **Germani**, nostrum scilicet genus estis, inprimis animaremus. Quam etiam antehac, et quidem proxime in ista rerum conversione, fidei nobis probandae studium ostenderitis, a Consiliariis et ministris Nostris, quos istas in partes misimus, ab aliis item edocti sumus. Placet Nobis insignis et praeclara illa, quam erga Nos geritis, voluntas et qua salutem vestram curatis sollicitudo. Ut itaque Pro-Generalis et Consilarii Nostri singularem in omnibus vestri rationem habeant, serio ipsis commisimus, injunximus, hocque agimus, **ne vos, qua nobis devoti estis, fidei poeniteat.**“

Durch die Aufhebung des politischen Bundes und Gebietes der sächsischen Nation müßte dieses Bewußtsein ihrer geschichtlichen Sendung in Siebenbürgen erlöschen, sie würde in einzelne Personen zerfallen, die gleich den Deutschen in Ungarn von keinem gemeinsamen Gedanken getragen, durch trügerisch vorgespiegelte Verheißungen irre geführt, in der Stunde der Gefahr den gemeinsamen Hort nicht dort suchen und finden würden, von welchem ihre Väter das Gebot ihrer Pflicht zu vernehmen gewohnt waren.

Aus den Händen ihres erhabenen Kaisers und Herrn erwartet die sächsische Nation ihr Schicksal. Möge es Eurer Majestät gefallen, die Bitten derselben in angestammter Milde einer gerechten und gnädigen Erwägung zu unterziehen.

Hermannstadt, den 30. März 1852.

Historische Parallelen.

I.

Die Hermannstädter Confluxdeputirten stellen in der Versammlung der sächsischen Nations-Universität im Jahre des Heils 1861 die Anträge:

es solle den Ortsämtern zugewiesen werden die Befugniß zur körperlichen Züchtigung der Dienstboten und der männlichen und weiblichen Jugend unter zwanzig Jahren, insoweit diese Strafart nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist.*)

es wolle die Nations-Universität im geeigneten Wege bewirken, daß die dermalen bestehenden (österreichischen) Hohlmäße abgeschafft und die vor dem Jahre 1848 in Geltung gestandenen wieder eingeführt werden.

II.

Am 5. Juli 1791 erklären sämtliche Deputirte der sächsischen Nation auf dem Landtage in Klausenburg, daß der von den Ständen beantragte Gesetzesentwurf, wornach bezüglich des Bauernvolkes Geldstrafen in Körperstrafen umgewandelt werden dürfen, (es ist der Artikel 28 vom Jahre 1791 Poenae bursales ratione Plebis rusticae in Corporales commutantur), auf das Sachsenland und dessen freie Bewohner nicht ausgedehnt werden solle. Die Schlußworte

*) So eben bringen die Tagesblätter die Nachricht, daß der Nicksönig von Aegypten die Prügelstrafe abgeschafft habe. — So Etwas geschieht in Africa! —
Anm. d. Setzers.

dieser im Landtagsprotocolle vom Jahre 1790-91, Anhang S. 137—138 abgedruckten, auch dem A. h. Thron unterbreiteten Erklärung lauten: *Caeterum non abnuat Natio Saxonica prae-attactum Articulum quoad Plebem, seu proprie sic dictos Rusticos, extra Nationis Saxonicae gremium degentes, restrictivum, non vero relate ad liberos Saxones condendum esse.* —

Auf dem Landtage in Klausenburg im Jahre 1811 machen die Landesstände, unter mitwirkender Bethheiligung auch sämtlicher sächsischer Deputirten den Vorschlag zu einem Gesetze, daß die Wiener Längen- und Hohlmaße im ganzen Umfange des Großfürstenthums Siebenbürgen eingeführt werden sollen (Art. XXVI .. hinc statuatur: ut abrogatis omnibus aliis .. mensuris, in genere vero sublatis antiquis ulnis brevibus (sing dictis), ubivis in omni emtionis et venditionis specie metretae, urnae et ulnae viennenses (Rof dictae) adhibeantur) und es ist dieser Artikel, wie man sich aus dem Urkundenbuche zum Landtagsprotocolle vom J. 1837 S. 77—78 überzeugen kann, auch mittelst Rescript vom 19. Juni 1834 von dem Landesfürsten Kaiser Franz I. bestätigt worden.

Wie wir wissen, ist übrigens die Communität von Hermannstadt an diesen retrograden Anträgen der Confluxdeputirten ganz unschuldig, indem dieselbe viel wichtigere, dem Geiste des Fortschrittes huldigende Gegenstände in ihre Instruction für die Hrn. Deputirten aufgenommen hatte.

Das Rescript an den ungarischen Landtag, in seiner Milde und Festigkeit, wird wohl nicht verfehlen, die Ueberzeugung zu erwecken, daß es der Regierung Ernst ist mit der Aufrechterhaltung des Gesamtstaates, daß es ihr Ernst ist mit dem Constitutionalismus. Vor der wichtigen Thatsache dieses Rescripts wird Spott und Hohn der Feinde Oesterreichs zu Schanden. Hier ist kein Schwanken, keine Zweideutigkeit. Der Kaiser bleibt Kaiser; aber seine Völker werden eingeladen, im Reichsrathe an dem Werke der Gesetzgebung theilzunehmen. — Sie werden wohl jetzt verstummen müssen, jene Stimmen, die Oesterreich geschmäht so ohne Maß; welche es betrachtet haben als die Verkörperung der Unfreiheit, als die Trägerin der Reaction, als einen ganz ungesunden Organismus, würdig der Auflösung. Und jene schwächeren Gemüther, die sich durch die Sprache des Landesverrathes, durch die giftige Lasterung des schlechten Gewissens, durch die Perfidie gedungener politischer Agenten einschüchtern oder bestriken ließen, sie werden wohl nun wieder mit Vertrauen ihre Blicke richten auf den Regenten, der mit so hoher Weisheit die centrifugalen Elemente gebannt und es ausgesprochen hat, daß „im Ausdrücke aller unter dem Kaiserthume Oesterreich vereinigten Königreiche Ungarn mitbegriffen ist!“ — Ein Stein ist gefallen von Millionen Herzen treuer Oesterreicher; die Wolke zog vorüber, die uns mit Vernichtung drohte; die Sonne scheint wieder. Gott sei gelobt! Dem Kaiser sei gedankt!! —

Die bereits in der letzten Nummer angedeutete Rede des Schäßburger Deputirten Gull gegen die unparlamentarischen Auslassungen des Mühlbacher Abgeordneten v. Papp, gehalten in der Universitätsstizung vom 20. Juli, lautet folgendermaßen:

„Wir haben gegenwärtig an der Tagesordnung ein Schriftstück, daß als Sondermeinung eingebracht wurde, zu besprechen und zu verhandeln. Wer dieses Stück im Zusammenhange mit unserer Geschäftsordnung liest, kann sich des Gefühls der größten Ueberraschung nicht erwehren. Als eine sachgemäße Erörterung hätte sie sich auf die Geschäftsordnung beschränken sollen. Sie enthält aber eine Menge andere Dinge, die gar nicht verhandelt worden sind. Darum kann sie auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, sie würde sonst bei denen, die dieser Verhandlung nicht beigewohnt haben, zu irrigen Anschauungen über die Art und Weise unserer Verhandlungen Anlaß geben — und das kann nicht heilsam sein zu einer Zeit, in welcher wir es in sicherer Aussicht haben, eine Aenderung unseres Staatsrechtes zu erfahren. Wir wollen aus diesem Grunde unsere Gemüther nicht aufregen. Daher erlaube ich mir mit Uebergehung der eben vorgebrachten Bemerkungen des Mühlbacher Deputirten, das sich Sondermeinung betitelnde Actenstück einer genauen, einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.“

Ich beginne mit dem Theil desselben, der sich auf unsere Geschäftsordnung bezieht. Derselbe zerfällt in zwei Abschnitte, in deren ersten die Art und Weise, wie die Geschäftsordnung festgesetzt worden, besprochen und die Berechtigung der Nationsuniversität zu dieser Festsetzung bestritten wird; im zweiten Abschnitte geht derselbe davon aus, die Geschäftsordnung selbst als nichtig anzufechten und wendet sich sodann gegen einzelne Punkte und Paragraphen derselben.

Die abgegebene Sondermeinung könnte sich nur in Bezug auf diesen Theil ihres Inhaltes als berechtigt darstellen; aber auch in Bezug auf diesen entwickelt dieselbe irrige Ansichten und enthält falsche Darstellungen.

Es ist wahr, den Entwurf zur Geschäftsordnung habe ich gemacht. Es ist dies aber auf Grundlage des Auftrages der Nationsuniversität und des einstimmigen Beschlusses der beiden Commissionen geschehen. Die Commissionen haben allerdings diesen Entwurf in einer Sitzung überlesen. Sie haben aber in einer mehr als 4stündigen Verhandlung jeden Absatz, ja ich könnte sagen, jeden einzelnen Buchstaben darin festgesetzt. Ebenso hat die Nationsuniversität, nachdem sie einmal die Verhandlung vertagt hatte, in einer Sitzung den Entwurf, in der zweiten den Bericht hiezu gleichfalls von § zu § discutirt und durch Stimmenabgabe festgestellt.

Ohne daß damals von irgend einer Seite eine Andeutung rege gemacht worden wäre, daß diese Verhandlung überstürzt worden sei, beschwert sich der Herr Abgeordnete v. Papp unummehr über den äußern Hergang. Es genügt dargethan zu haben, daß der diesfällige Inhalt der Sondermeinung nicht statthaft sei.

Allein auch jene Richtung der Sondermeinung des Herrn Abgeordneten von Mühlbach, in welcher die Berechtigung der Nationsuniversität zur Verfassung dieser Geschäftsordnung in Abrede gestellt wird, ist durchaus nicht stichhältig, denn die Nationsuniversität konnte nicht nur, sondern sie mußte sogar eine Bestimmung treffen, welche geeignet ist, die verfassungsmäßigen Organe der Verwaltung und Rechtspflege in den sächsischen Stühlen und Districten in Wirksamkeit zu setzen. Hierbei konnte sie nicht umhin, vorzüglich auf die Art und Weise, wie dies zu bewerkstelligen wäre, den Standpunct festzusetzen, von dem sie ausgehen zu müssen glaubte.

Besonders unstatthaft ist aber der Angriff gegen die Benennung und den Ausdruck „Sachsenland“. Die Herren Deputirten von Mühlbach haben das Ansuchen gestellt, diese Ausdrücke zu streichen und hinfort nicht mehr zu gebrauchen. Die Nationsuniversität hat diesem mündlichen Ansuchen nicht Statt gegeben, sondern die Herren Abgeordneten angewiesen, dasselbe in einem besondern schriftlichen Antrage einzubringen.

Dasselbe beruht auf der Behauptung, daß die Nationsuniversität bei Gelegenheit der Berathung und Verhandlung über die Adresse auch hierüber einen Beschluß gefaßt habe. Dies ist falsch. Die Nationsuniversität hat in dieser Richtung keinen Beschluß gefaßt, sondern in der Adresse bloß eine stylistische Abänderung vorgenommen. Wenn die obige Frage vor einem competenten Forum ihrer förmlichen Entscheidung zugeführt werden sollte, so könnten wir, wie Albert Huet es einst vor einer respectablen und gewiß competenten Versammlung gethan, sagen, daß wir zur Erweisung unseres Rechtes ganze Truhen voll von Documenten und Privilegien herbeischaffen könnten.

Doch will ich in dieser Beziehung noch einiges erwähnen. Ich übergehe die geographischen Bücher, aus denen schon die Kinder seit Altersher in den Schulen, hier wie im Auslande, gelehrt wurden, daß es in Siebenbürgen ein Sachsenland gebe; ich übergehe, daß selbst ein ausgezeichneteter vaterländischer Jurist Dozsa in seinem Werke *Közjogtan* durchaus keinen Anstand genommen hat, zu bekennen, daß es ein Sachsenland, *a szász föld*, gebe; ich übergehe sogar, daß der Name Sachsenland unserm Boden schon nach der ausdrücklichen Bezeichnung des Andreanus vom Jahre 1224 *a Varos usque in Boralt* mit volstem Rechte zukomme. Dagegen erlaube ich mir als Bestätigung für dieses unser volles Recht anzuführen, daß nach dem Privilegium des Großfürsten von Siebenbürgen und Königes von Polen Stephan Bathory vom 18. Februar 1583, wodurch unser Landesgesetz „*Statuta juriur municipalium saxonum in Transsilvania*“, Gesetzeskraft erhielt, uns in dem Worte „*terra saxonum*“ ausdrücklich das Recht zuerkannt wird, unsern Boden Sachsenland nennen zu dürfen. Und damit wir endlich aus der ganz jüngsten Zeit Belege für diese unsere Berechtigung beibringen, erlaube ich mir zu erinnern, daß die beiden k. Rescripte vom 22. December 1848 und 19. Juni 1849 ausdrücklich des „Sachsenlandes“ Erwähnung thun, und daß vorzüglich das Patent vom 4. März 1849, durch welches dem Gesamtstaate eine Reichsverfassung verliehen wurde, im § 1 ausdrücklich sagt, daß „Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes“ der Gesamtmonarchie einverleibt werde.

Es mag wohl die sächsische Nation Manchem als „franker Mann“ erscheinen, aber sie lebt noch, und so Gott will, wird sie sich kräftigen und noch Jahrhunderte hindurch leben, und das sollte man berücksichtigen, daß so lange Jemand noch lebt, man unmöglich seinen Nachlaß erben, so wenig als eine Firma beim Bestande des Geschäftes vor dem Ableben des Eigenthümers und gegen den Willen der Geschäftstheilnehmer geändert werden kann. Die Wahrheit dieses Sages sollte rechts und links und leider muß ich es sagen, auch im eigenen Stamme der eingehendsten Beherzigung unterzogen werden.

Der übrige Theil der Sondermeinung enthält Anträge, Begehren, Wünsche, welche mit Klagen über die Vergangenheit vermengt sind. Ich erlaube mir, über letztere ein paar Worte zu sprechen. Es sind dies Klagen über das vormärzliche Staatsrecht Siebenbürgens. Sie finden sich viel vollständiger im *suplex libellus* des Jahres 1791 und in den „Klagen“ der beiden griechischen Bischöfe Siebenbürgens am Landtag von 1841–43 und sind mit Bezug auf die sächsische Nation schon damals gründlich widerlegt worden. Es würde zu weit führen, wollten wir diese

Widerlegung wiederholen. Wer sich hierüber belehren will, möge die diesbezüglichen Abhandlungen von Karl Eder und Johann Karl Schuller nachlesen. Uns genügt es, hier zu constatiren, daß die sächsische Nation trotz ihrer verbrieften Rechte andern Nationsgenossen und namentlich den Rumänen die Ansiedelung auf Sachsenboden gestattet und daß die sächsische Nation die rumänische Bevölkerung gleich ihren eigenen Nationsgenossen behandelt hat. Ein Blick auf die Städte, Märkte, Dörfer unseres Territoriums, in die Steuertabellen und die Geschäftsprotocolle unserer Behörden bestätigt diese Behauptung.

Ueber Alles das aber geht eine Erinnerung, welche meiner Ansicht nach allein hätte genügen sollen, um die Rumänen von derartigen Klagen abzuhalten. Ich meine die Schulen. Die rumänischen Bewohner des Sachsenlandes haben nicht eigene Schulen gehabt. Sie haben die sächsischen Schulen benützt, welche wir mit unserm Schweiße erbaut, mit unserm Fleiße erhalten, aus unsern Mitteln dotirt haben.

Deß Allen sollten die Rumänen eingedenk sein, wenn sie auf das Sachsenland gewiesen werden von einer Partei, die vielleicht sich selbst auf diese Weise loskaufen wollte.

Ich bin weit entfernt, die Berechtigung mancher Ansprüche, mancher Bestrebungen unserer Mitnation zu bestreiten. Aber die Art und Weise, wie diese in jener sich „Sondermeinung“ betitelnden Schrift des Abgeordneten für Mühlbach vorgebracht werden, ist durchaus nicht passend und nicht schicklich. Die Nations-Universität hat nur das in die Geschäftsordnung aufgenommen, dessen sie bedurfte, um die Verwaltung und Rechtspflege wieder in geordneten Gang zu bringen. Es war hiebei kein Anlaß geboten zur Verhandlung staatsrechtlicher Fragen mit Bezug auf die Nationalität. Wenn dieser Anlaß aber auch wirklich vorhanden gewesen, so hätten solche Fragen doch nicht in Verhandlung gezogen werden können, denn die Nations-Universität mußte sich darauf beschränken, ihre früheren Rechte wieder zu gewinnen und den Weg zu ebnen, auf welchem dieselben in erneuerte Wirksamkeit treten. In Weiteres konnte sie sich nicht einlassen. Das Mögliche mußte geschehen, ohne daß auf die weiteren Fragen in Bezug auf die Nationsverschiedenheit eingegangen werden konnte. —

Wir haben Nichts dagegen eingewendet, daß die rumänische Nation dieselben politischen Rechte wie die Sachsen auf Sachsenboden ausübte, oder doch ausüben konnte. Wir haben die ersten rumänischen Abgeordneten, wovon sogar zwei aus einem sächsischen Stuhle in diesem Saale willkommen heißen. Nun wir zusammengelassen sind, wollen wir auch zusammen arbeiten, und wahrlich der Arbeit gibt es genug, wenn wir einen Blick auf die große Zahl der zur Verhandlung eingebrachten Gegenstände werfen.

Und unser Vorgehen wird den Herren zeigen, daß wir immer gewillt sind, ihre Wünsche und Anforderungen in gerechte Erwägung zu ziehen. Dafür daß wir hiebei Alles berücksichtigen, bürgt unsere Geschichte und der Umstand, daß wir zu einem Volksstamme gehören, welcher seine Landesgenossen noch niemals geknechtet hat; dafür bürgt auch der Beschluß aus dem Frühjahr 1848, durch welchen proprio motu die Sachsen alle ihnen selbst zustehenden politischen Rechte und Freiheiten, auch auf ihre Mitnationen ausdehnten. Daß wir aber alle unsere Rechte, die sich auf unsere politische Existenz beziehen, sowohl jetzt als auch für alle Zukunft wahren, das gebietet uns die Pflicht der Selbsterhaltung, das macht uns ferner jene Mission zur Pflicht, welche die Sachsen in diesem Land zu erfüllen haben. Und diese Erwägungen sollten von dem Herrn Deputirten von Mühlbach billig berücksichtigt werden.

Ich erlaube mir nunmehr folgenden Antrag zu stellen:

Es werde aus Anlaß dessen, daß der die Art und Weise der Entstehung und Feststellung der Geschäftsordnung berührende Theil der Sondermeinung sowohl bezüglich der Commissionsberathungen, als auch bezüglich der Universitätsverhandlung ungegründet ist, sodann aus Rücksicht darauf, daß die den Ausdruck „Sachsenland“ betreffenden Erörterungen gegenüber der von beiden Mühlbacher Deputirten dieserwegen eingebrachten Sondermeinung überflüssig und gegenüber dem bei der Adressdebatte ausdrücklich gemachten Vorbehalte einer abgeordneten durch einen förmlichen schriftlichen Antrag anzuregenden Verhandlung unrichtig sind, ferner in Erwägung dessen, daß die das allgemeine siebenbürgische Staatsrecht berührenden hie und da ausjchreitenden Erinnerungen nicht zum Gegenstande gehören, als Klagen über die Vergangenheit einer Verhandlung weder fähig, noch bedürftig sind und die sächsische Nation in keiner Weise betreffen, endlich im Hinblick darauf, daß die auf die allerb. kaiserl. Entschliessungen bezüglich der siebenb. allgemeinen und der sächsisch-municipalen Verfassung gegründeten Wünsche und Begehren, in so weit sie in den Bereich der legislatorischen Befugnisse der Universität gehören, theils in der nur für den augenblicklichen Bedarf bestimmten Geschäftsordnung selbst schon berücksichtigt worden sind, theils besonderen Verhandlungen vorbehalten werden müssen

mit dem Bemerken zur Tagesordnung übergegangen, es stehe jedem Abgeordneten

Es ist wahr, den Entwurf zur Geschäftsordnung habe ich gemacht. Es ist dies aber auf Grundlage des Auftrages der Nationsuniversität und des einstimmigen Beschlusses der beiden Commissionen geschehen. Die Commissionen haben allerdings diesen Entwurf in einer Sitzung überlesen. Sie haben aber in einer mehr als 4stündigen Verhandlung jeden Absatz, ja ich könnte sagen, jeden einzelnen Buchstaben darin festgesetzt. Ebenso hat die Nationsuniversität, nachdem sie einmal die Verhandlung vertagt hatte, in einer Sitzung den Entwurf, in der zweiten den Bericht hierzu gleichfalls von § zu § discutirt und durch Stimmenabgabe festgestellt.

Ohne daß damals von irgend einer Seite eine Andeutung rege gemacht worden wäre, daß diese Verhandlung überstürzt worden sei, beschwert sich der Herr Abgeordnete v. Papp unumkehrbar über den äußern Hergang. Es genügt dargethan zu haben, daß der diesfällige Inhalt der Sondermeinung nicht statthaft sei.

Allein auch jene Richtung der Sondermeinung des Herrn Abgeordneten von Mühlbach, in welcher die Berechtigung der Nationsuniversität zur Verfassung dieser Geschäftsordnung in Abrede gestellt wird, ist durchaus nicht stichhältig, denn die Nationsuniversität konnte nicht nur, sondern sie mußte sogar eine Bestimmung treffen, welche geeignet ist, die verfassungsmäßigen Organe der Verwaltung und Rechtspflege in den sächsischen Stühlen und Districten in Wirksamkeit zu setzen. Hierbei konnte sie nicht umhin, vorzüglich auf die Art und Weise, wie dies zu bewerkstelligen wäre, den Standpunct festzusetzen, von dem sie ausgehen zu müssen glaubte.

Besonders unstatthaft ist aber der Angriff gegen die Benennung und den Ausdruck „Sachsenland“. Die Herren Deputirten von Mühlbach haben das Ansuchen gestellt, diese Ausdrücke zu streichen und hinfort nicht mehr zu gebrauchen. Die Nationsuniversität hat diesem mündlichen Ansuchen nicht Statt gegeben, sondern die Herren Abgeordneten angewiesen, dasselbe in einem besondern schriftlichen Antrage einzubringen.

Dasselbe beruht auf der Behauptung, daß die Nationsuniversität bei Gelegenheit der Berathung und Verhandlung über die Adresse auch hierüber einen Beschluß gefaßt habe. Dies ist falsch. Die Nationsuniversität hat in dieser Richtung keinen Beschluß gefaßt, sondern in der Adresse bloß eine stylistische Abänderung vorgenommen. Wenn die obige Frage vor einem competenten Forum ihrer förmlichen Entscheidung zugeführt werden sollte, so könnten wir, wie Albert Hueter es einst vor einer respectablen und gewiß competenten Versammlung gethan, sagen, daß wir zur Erweisung unseres Rechtes ganze Truhen voll von Documenten und Privilegien herbeischaffen könnten.

Doch will ich in dieser Beziehung noch einiges erwähnen. Ich übergehe die geographischen Bücher, aus denen schon die Kinder seit Altersher in den Schulen, hier wie im Auslande, gelehrt wurden, daß es in Siebenbürgen ein Sachsenland gebe; ich übergehe, daß selbst ein ausgezeichnete vaterländische Jurist Dozsa in seinem Werke *Közjogtan* durchaus keinen Anstand genommen hat, zu bekennen, daß es ein Sachsenland, *a szász föld*, gebe; ich übergehe sogar, daß der Name Sachsenland unserm Boden schon nach der ausdrücklichen Bezeichnung des Andreamus vom Jahre 1224 *a Varos usque in Boralt* mit vollem Rechte zukomme. Dagegen erlaube ich mir als Bestätigung für dieses unser volles Recht anzuführen, daß nach dem Privilegium des Großfürsten von Siebenbürgen und Königes von Polen Stephan Bathory vom 18. Februar 1583, wodurch unser Landesgesetz „*Statuta juriur municipalium saxonum in Transsilvania*“, Gesetzeskraft erhielt, uns in dem Worte „*terra saxonum*“ ausdrücklich das Recht zuerkannt wird, unsern Boden Sachsenland nennen zu dürfen. Und damit wir endlich aus der ganz jüngsten Zeit Belege für diese unsere Berechtigung beibringen, erlaube ich mir zu erinnern, daß die beiden k. Rescripte vom 22. December 1848 und 19. Juni 1849 ausdrücklich des „Sachsenlandes“ Erwähnung thun, und daß vorzüglich das Patent vom 4. März 1849, durch welches dem Gesamtstaate eine Reichsverfassung verliehen wurde, im § 1 ausdrücklich sagt, daß „Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes“ der Gesamtmonarchie einverleibt werde.

Es mag wohl die sächsische Nation Manchem als „franker Mann“ erscheinen, aber sie lebt noch, und so Gott will, wird sie sich kräftigen und noch Jahrhunderte hindurch leben, und das sollte man berücksichtigen, daß so lange Jemand noch lebt, man unmöglich seinen Nachlaß erben, so wenig als eine Firma beim Bestande des Geschäftes vor dem Ableben des Eigenthümers und gegen den Willen der Geschäftstheilnehmer geändert werden kann. Die Wahrheit dieses Satzes sollte rechts und links und leider muß ich es sagen, auch im eigenen Stamme der eingehendsten Beherzigung unterzogen werden.

Der übrige Theil der Sondermeinung enthält Anträge, Begehren, Wünsche, welche mit Klagen über die Vergangenheit vermengt sind. Ich erlaube mir, über letztere ein paar Worte zu sprechen. Es sind dies Klagen über das vormärzliche Staatsrecht Siebenbürgens. Sie finden sich viel vollständiger im *supplex libellus* des Jahres 1791 und in den „Klagen“ der beiden griechischen Bischöfe Siebenbürgens am Landtag von 1841-43 und sind mit Bezug auf die sächsische Nation schon damals gründlich widerlegt worden. Es würde zu weit führen, wollten wir diese

Widerlegung wiederholen. Wer sich hierüber belehren will, möge die diesbezüglichen Abhandlungen von Karl Eder und Johann Karl Schuller nachlesen. Uns genügt es, hier zu constatiren, daß die sächsische Nation trotz ihrer verbrieften Rechte andern Nationsgenossen und namentlich den Romänen die Ansiedelung auf Sachsenboden gestattet und daß die sächsische Nation die romänische Bevölkerung gleich ihren eigenen Nationsgenossen behandelt hat. Ein Blick auf die Städte, Märkte, Dörfer unseres Territoriums, in die Steuertabellen und die Geschäftsprotocolle unserer Behörden bestätigt diese Behauptung.

Ueber Alles das aber geht eine Erinnerung, welche meiner Ansicht nach allein hätte genügen sollen, um die Romänen von derartigen Klagen abzuhalten. Ich meine die Schulen. Die romänischen Bewohner des Sachsenlandes haben nicht eigene Schulen gehabt. Sie haben die sächsischen Schulen benützt, welche wir mit unserem Schweize erbaut, mit unserem Fleiße erhalten, aus unsern Mitteln dotirt haben.

Deß Allen sollten die Romänen eingedenk sein, wenn sie auf das Sachsenland gewiesen werden von einer Partei, die vielleicht sich selbst auf diese Weise loskaufen wollte.

Ich bin weit entfernt, die Berechtigung mancher Ansprüche, mancher Bestrebungen unserer Mitnation zu bestreiten. Aber die Art und Weise, wie diese in jener sich „Sondermeinung“ betitelnden Schrift des Abgeordneten für Mühlbach vorgebracht werden, ist durchaus nicht passend und nicht schicklich. Die Nations-Universität hat nur das in die Geschäftsordnung aufgenommen, dessen sie bedurfte, um die Verwaltung und Rechtspflege wieder in geordneten Gang zu bringen. Es war hiebei kein Anlaß geboten zur Verhandlung staatsrechtlicher Fragen mit Bezug auf die Nationalität. Wenn dieser Anlaß aber auch wirklich vorhanden gewesen, so hätten solche Fragen doch nicht in Verhandlung gezogen werden können, denn die Nations-Universität mußte sich darauf beschränken, ihre früheren Rechte wieder zu gewinnen und den Weg zu ebnen, auf welchem dieselben in erneuerte Wirksamkeit treten. In Weiteres konnte sie sich nicht einlassen. Das Mögliche mußte geschehen, ohne daß auf die weiteren Fragen in Bezug auf die Nationsverschiedenheit eingegangen werden konnte. —

Wir haben Nichts dagegen eingewendet, daß die romänische Nation dieselben politischen Rechte wie die Sachsen auf Sachsenboden ausübte, oder doch ausüben konnte. Wir haben die ersten romänischen Abgeordneten, wovon sogar zwei aus einem sächsischen Stuhle in diesem Saale willkommen geheißten. Nun wir zusammengelassen sind, wollen wir auch zusammen arbeiten, und wahrlich der Arbeit gibt es genug, wenn wir einen Blick auf die große Zahl der zur Verhandlung eingebrachten Gegenstände werfen.

Und unser Vorgehen wird den Herren zeigen, daß wir immer gewillt sind, ihre Wünsche und Anforderungen in gerechte Erwägung zu ziehen. Dafür daß wir hiebei Alles berücksichtigen, bürgt unsere Geschichte und der Umstand, daß wir zu einem Volksstamme gehören, welcher seine Landesgenossen noch niemals geknechtet hat; dafür bürgt auch der Beschluß aus dem Frühjahr 1848, durch welchen *proprio motu* die Sachsen alle ihnen selbst zustehenden politischen Rechte und Freiheiten, auch auf ihre Mitnationen ausdehnten. Daß wir aber alle unsere Rechte, die sich auf unsere politische Existenz beziehen, sowohl jetzt als auch für alle Zukunft wahren, das gebietet uns die Pflicht der Selbsterhaltung, das macht uns ferner jene Mission zur Pflicht, welche die Sachsen in diesem Land zu erfüllen haben. Und diese Erwägungen sollten von dem Herrn Deputirten von Mühlbach billig berücksichtigt werden.

Ich erlaube mir nunmehr folgenden Antrag zu stellen:

Es werde aus Anlaß dessen, daß der die Art und Weise der Entstehung und Feststellung der Geschäftsordnung berührende Theil der Sondermeinung sowohl bezüglich der Commissionsberathungen, als auch bezüglich der Universitätsverhandlung ungegründet ist, sodann aus Rücksicht darauf, daß die den Ausdruck „Sachsenland“ betreffenden Erörterungen gegenüber der von beiden Mühlbacher Deputirten dieserwegen eingebrachten Sondermeinung überflüssig und gegenüber dem bei der Adressdebatte ausdrücklich gemachten Vorbehalte einer abgeordneten durch einen förmlichen schriftlichen Antrag anzuregenden Verhandlung unrichtig sind, ferner in Erwägung dessen, daß die das allgemeine siebenbürgische Staatsrecht berührenden hie und da ausbreitenden Erinnerungen nicht zum Gegenstande gehören, als Klagen über die Vergangenheit einer Verhandlung weder fähig, noch bedürftig sind und die sächsische Nation in keiner Weise betreffen, endlich im Hinblick darauf, daß die auf die allerb. kaiserl. Entschliessungen bezüglich der siebenb. allgemeinen und der sächsisch-municipalen Verfassung gegründeten Wünsche und Begehren, in so weit sie in den Bereich der legislatorischen Befugnisse der Universität gehören, theils in der nur für den augenblicklichen Bedarf bestimmten Geschäftsordnung selbst schon berücksichtigt worden sind, theils besonderen Verhandlungen vorbehalten werden müssen

mit dem Bemerken zur Tagesordnung übergegangen, es stehe jedem Abgeordneten

frei, Anträge jeder Art in der vorgeschriebenen Weise einzubringen, und es werde die Nations-Universität bei Verhandlung derselben, ebenso wie bei den bevorstehenden auf die Fortbildung der sächsischen Municipal-Verfassung Bezug habenden legislatorischen Arbeiten den Anforderungen der Zeit und den begründeten Ansprüchen der verschiedenen Bewohner des Sachsenlandes Rechnung zu tragen bemüht sein."

Aus dem benachbarten Michelsberg erfährt man, daß Reschinarer den Wald der Michelsberger verwüsten.

Gibt es noch kein Recht im Lande?

Es war uns sehr erfreulich, wahrzunehmen, wie wir in so manchen wichtigen Dingen mit der dormaligen wackeren Redaction des „Siebenbürger Boten“ in Uebereinstimmung uns befanden. — Nun haben wir das Vergnügen, zu bemerken, daß sich auch der Herr „Verleger“ des „Siebenbürger Boten“ unseren Strebungen herzlich anschließt. Wir entnehmen diesen für uns schmeichelhaften Umstand aus dem interessanten Eifer, mit welchem Wohl derselbe unser jüngstes Telegramm über das Rescript an demselben Tage nachdruckte, an welchem es in der „Hermannstädter Zeitung“ erschienen war.

D. R.

Die „Kronstädter Zeitung“ Nr. 115 meint, daß die Frage wegen des Eintrittes in den Reichsrath auch an uns Siebenbürger herantritt. „Es wäre also die Zeit gekommen, über diese Angelegenheit ernstlich nachzudenken, welche Stellung Siebenbürgen in Zukunft einnehmen soll.“

In der That, wer unter uns sich noch nicht einmal angeschickt hat, über diese wichtige Angelegenheit nachzudenken, der hat die höchste Zeit, sich zu beeilen.

Ein Wort für Heinrich Melas.

Die „Kronstädter Zeitung“ hat das lesende Publicum abermals mit einem Artikel überrascht, der an dem Verstande und an dem sittlichen Gefühl der Redaction fast verzweifeln läßt. Angehts des gegen den Staatsanwalts-Substituten H. Melas in einer ihrer letzten Nummern veröffentlichten Pamphlets kann kein Edeldenkender anders sagen. Denn es ist für den Beurtheiler ganz gleichgiltig, ob die Gemeinheit auf feste Rechnung oder durch ein bequemes „Eingefendet“ als Commissionsartikel verschleißt und verbreitet wird. Obgleich entschiedener Gegner jedes persönlichen Gezänkes in öffentlichen Blättern, erwarten wir in diesem Falle dennoch, daß der so schamlos an seiner eigenen und an der Ehre seiner Familie Angegriffene den in bösester Absicht geführten Streich nicht unerwidert lassen wird. Uns aber, die wir ihn seit vielen Jahren bereits als Ehrenmann kennen, sind bei der Durchlesung dieses traurigen Schriftstückes einige Fragen aufgestiegen, die wir zum Theile schon längst auf der Zunge hatten, nun aber wegen ihrer meist auch allgemeinen Bedeutung nicht länger zurückhalten wollen.

1. Besitzt das Magistratspräsidium ein Recht, im Dienstwege an dasselbe gelangte Acten persönlicher Art irgend Jemandem, sei es auch dem eigenen Sohne, zur Veröffentlichung in Zeitungsblättern mitzutheilen?

2. Sollte es nicht hinreichend gewesen sein, daß Eine Familie im Schäßburger Magistratspersonal mit sechs Individuen vertreten war, daß also möglicherweise in einer gerichtlichen Sitzung vier Richter, der Protocollführer und der Bertheidiger in Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältnissen zu einander stehen; und war es denn für das allgemeine Wohl durchaus nothwendig, daß, um die böse Siebenzahl voll zu machen, auch das nach dieser Richtung noch nicht versehene Stuhlsgewicht in die Kreise jener Familie einbezogen wurde!?

3. War die Erregung des öffentlichen Aufsehens klug in einem Augenblick, wo man damit umging, selbst die gerichtliche Vertretung der Commune von Schäßburg überhaupt in die Hände eines Mitgliedes dieser Familie, eines zu bezahlenden Advocaten, zu legen, während der neuer-nannte, jenem Dienste gewiß gewachsene Fiscal zu unentgeltlicher Dienstleistung zu Gebote steht?

4. War es gerechtfertigt, der in vielen Theilen unseres Vaterlandes gekannten und anerkannten Ehrenhaftigkeit des H. Melas gegenüber ihn bei seiner Bewerbung um Anstellung in Schäßburg, woher seine Familie erst vor zwei Generationen nach Mühlbach übergesiedelt, woran ihn seit vielen Jahren Bande der Freundschaft und Verwandtschaft knüpfen, wo er erbangefessen

Siezu eine Beilage.

Hermannstadt, 1861.

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer u. Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Clossius'sche Buchdruckerei

Beilage zu Nr. 59. der „Sermannstädter Zeitung“.

ist, während sein Gegner keine Scholle sein nennt, an den Mangel einer im Grunde immer zweifelhaften Popularität zu verweisen, die zu erwerben er noch keine Gelegenheit hatte, die aber befanntlich nicht der am schwersten zu ersehende Mangel eines Characters ist?!

5. War es klug, die Ehre einer in allen Kreisen anerkannten Familie in solcher Weise anzugreifen, wo man wußte, daß die eigene in der nächsten, wie der entferntern Vergangenheit für den Scandalsüchtigen so viele Angriffspuncte bietet!?

6. War es menschlich, die Motive einer Heirat öffentlich zu verunglimpfen, wo man wußte, daß man selbst nicht alle Zeit seines Lebens vielleicht vor Speculationsheiraten zurückbrennte, wo man befürchten durfte, daß der gereizte Gegner wenigstens das Eine zur Beleuchtung der Sachlage vor die Oeffentlichkeit bringen konnte, daß der eigene Bruder des Lasterers von der nachherigen Gattin des H. Melas verschmäht worden ist?

7. War es menschlich, dieses Alles in einem Augenblicke zu thun, wo man wußte, daß H. Melas freiwillig bereits Schritte gethan, um das eben durch jenen Rangstreit ihm unleidlich gewordene dienstliche Verhältniß zum Schäßburger Magistrate zu lösen oder doch in anderer für beide Theile befriedigender Weise zu ordnen?

Muß durch dieses Alles nicht der Verdacht erregt werden, daß es dem Schreiber jener Zeilen nicht so sehr um seinen Rang, bezüglich dessen wir ihm eine abweichende Ansicht immerhin gestatten würden, als darum zu thun gewesen sei, durch Lächerlichmachung einen Mann in seiner amtlichen Stellung unmöglich zu machen, der dem Conclave der Familie durch seine Ehre, seinen Rechtsinn und vielleicht auch durch seine nicht durchaus unsächsische politische Ueberzeugung zuwider war? Der Bürgerschaft von Schäßburg aber trauen wir soviel sächsische Gesinnung zu, daß sie den Mann nach seinem Werthe, nicht nach der Conduittliste beurtheilen wird, die Herr Michael Wenrich ihm ausgestellt hat; daß sie den Mühlbacher erwan doch auch noch für einen Sachsen ansehen will, daß sie nicht der, weil so Mancher lange zu so vielem geschwiegen hat hie und da, wie es scheint, sich festsetzenden Ansicht Raum geben wird, daß dieser ganze Kampf, den die halbe Monarchie in den letzten Jahren gegen den Absolutismus gekämpft hat, bloß den Einen Zweck gehabt habe, die Glieder Einer oder einiger Familien auf den verlassenen Thron der Bureaucratie zu setzen und unsere Freiheit und Menschenwürde von ihnen, statt von den vielverschrienen „Ausländern“ zu Grabe regieren zu lassen!

Kirche und Schule.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Wohlgeborner Herr! Die von Sr. Hochwürden, Herrn Stadtpfarrer Joseph Fabini, zu Anfang August, in Angelegenheit der Gustav-Adolph-Stiftung, nach Mediasch berufene Versammlung veranlaßt mich zu der Bitte: folgende Zeilen in Ihr Blatt aufnehmen zu wollen. —

In dem, von Sr. Hochwürden, Herrn Stadtpfarrer Joseph Fabini, an die Glaubensgenossenschaft der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens ergangenen Aufruf zum Anschluß an den evangelischen Verein der Gustav-Adolph-Stiftung, ddo Mediasch am 21. Dezember 1859, ist Entstehung und Zweck, weitere Ausbildung, Wirksamkeit und hohe Bedeutung der Gustav-Adolph-Stiftung für Jedermann klar, bestimmt und ausführlich besprochen worden, und noch irgend etwas als Erläuterung oder als weitere Anregung zur Theilnahme an diesem so segensreich wirkenden Vereine sagen zu wollen, dünkt mich, wäre nicht nur überflüssig, sondern sogar anmaßend, da ich offenbar diesen Verein nicht besser und wärmer empfehlen könnte, als der allgemein hochgeehrte Herr Stadtpfarrer Fabini es bereits gethan. — Allein, der Erfahrung zufolge, sprechen namentlich bei dem gemeinen Volke Thatfachen gewöhnlich eindringlicher, als Worte und so fühle ich mich denn, im Interesse der guten Sache, verpflichtet, eine diesbezügliche, gewiß erfreuliche Thatfache hiemit der Oeffentlichkeit zu übermachen. —

Als damaliger Pfarrer meiner kleinen, aber lieben und unvergeßlichen Gemeinde zu Rätisch (im Unterwalde) wandte ich mich, im Einvernehmen mit meinem lieben ehrenwerthen Presbyterium und dem hochverehrten damaligen Capitelsdechanten Seiner Hohehrwürden Herrn Johann Haas, jetzt Stadtpfarrer in Mühlbach, mit einem Bittgesuch um Unterstützung der armen Rätischer Kirche an den Centralvorstand der Gustav-Adolph-Stiftung in Leipzig und siehe! die Gemeinde erhielt, in Folge dessen am 25. März 1860 in Begleitung eines sehr freundlichen Schreibens, ddo Leipzig den 17. Februar 1860 die namhafte Liebesgabe im Betrage von 200 R.-Thlr = 389 fl. 80 fr. öst. W., wodurch meine theure Gemeinde nicht nur materiell bedeutend unterstützt, sondern noch mehr moralisch gehoben und erhoben wurde. —

Sollte es irgend Jemanden befremden, daß ich eine solche Thatsache bisher der Oeffentlichkeit vorenthielt, so mag mich die Bemerkung, entschuldigen, daß ich und mein liebes Presbyterium, von tiefgefühltem Danke erfüllt, wohl gleich den Wunsch, ja das Bedürfnis hatten, diesem unserm Dankgeföhle nicht nur in der an den Central-Vorstand der Gustav-Adolph-Stiftung in Leipzig gerichteten Dankadresse ddo Rätisch den 10. April 1860, sondern auch in einer unserer vaterländischen Zeitschriften öffentlich Ausdruck zu geben; allein damals d. h. im März und April 1860 wurde mir von verschiedenen wohlmeinenden und beachtenswerthen Seiten eine Veröffentlichung dieser Thatsachen aus verschiedenen Klugheitsgründen und namentlich als „nicht zeitgemäß“ widerrathen, und so schwieg ich denn, aber wahrlich nicht aus Mangel an Pflichtgefühl und Dankbarkeit. —

Schließlich erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß namentlich meine hochverehrten Herrn Amtsbrüder, bei Gelegenheit der erneuerten Aufforderung zur lebendigen Theilnahme an dem „Glaubens- und Liebeswerke“ der Gustav-Adolph-Stiftung, nicht nur der oben mitgetheilten so bedeutenden Unterstützung der Rätischer Kirchengemeinde Erwähnung machen, sondern zugleich auch darauf aufmerksam machen können, daß sowohl meine liebe frühere Kirchengemeinde zu Rätisch, so wie auch meine liebe jetzige Kirchengemeinde zu Dobring durch ausdauernde Opferwilligkeit, und namentlich durch freiwillige Abgabe des Natural-Zehntens pro 1857 bis 1860 zum Besten ihrer Kirchencassen für Kirche und Schule Ungewöhnliches gethan und so den Beweis geliefert haben, daß auch kleine Kräfte vereinigt, Großes leisten können. —

Mit dem aufrichtigen Wunsche: diese wenigen Zeilen möchten die Theilnahme an der Gustav-Adolph-Stiftung mitauregen und womöglich erhöhen, verbinde ich noch den aufrichtigen Wunsch, sie möchten auch dazu beitragen, in allen Glaubensgenossen meines theuren Sachsenvolkes das Selbstvertrauen, das Bewußtsein eigener Kraft zu erwecken und die einzelnen Gemeindeglieder zu überzeugen, daß ein starker, fester und ausdauernder Wille selbst Schwache in den Stand setzen könne, Ungewöhnliches und Großes zu leisten. —

Dobring, 18. Juli 1861.

Friedrich Krauss
evang. Ortspfarrer.

Das Bezirksconsistorium von Reys ist aus folgenden Männern zusammengestellt: Bezirksdechant M. Melas, Pfarrer in Reys und Dechant des Kosder Capitels; Bezirkscurator M. Matthia, Königsrichter; Bezirks senior, Pfarrer Jüngling von Streitsfort; geistlich Rätche, Pfarrer Bildner von Hamruden, Pfarrer Krauss von Seiburg; weltliche Rätche, Nagelschmidt Bürgermeister, Grassius, Stuhlrichter, Dr. Müller; geistliche Ersatzmänner; die Pfarrer Grassius, Ballmann, Modjer; weltliche Ersatzmänner, M. Konrad, W. Melas, J. F. Gräf. —

Anregungen.

Hermannstadt, 20. Juli. Beim Sängersfeste in Nürnberg, zu welchem nicht blos ganz Deutschland, sondern auch andere Länder, wo die deutsche Zunge klingt, seine liederkundigen Männer sendet, werden auch aus unserer deutschen Stadt einige Vertreter erscheinen. Es sind, wie wir vernehmen, die Herrn: Schwabe, Juwelier; Alfred Müller, Gerichtsadjunct; Daniel Melzer, Seisensieder; Conrad, Fleischhauer dahin abgereist und werden sich ihnen noch mehrere von den in Wien und auf den Universitäten Deutschlands weilenden sächsischen Landsleuten anschließen. Ihr Führer Schwabe hat folgendes von dem Herrn Grafen der sächsischen Nation, Baron Salmen unterfertigtes Begrüßungsschreiben „an die bei dem großen Liebesfest in Nürnberg versammelten Sauggenossen Deutschlands“ mitgenommen:

Deutsche Männer!
Deutschen Liedes Sänger!

Zum großen herrlichen Feste, welches aus allen Gauen Deutschlands die Sänger des deutschen Liedes in der altherwürdigen Reichsstadt Nürnberg vereinigt, sendet auch aus dem fernen Osten der österreichischen Monarchie die Liedertafel von Hermannstadt, der alten Hauptstadt des Sachsenlandes in Siebenbürgen, ihre Vertreter. —

Sie sollen Zeugniß geben von der Innigkeit des Bandes, das mit des Herzens tiefsten Geföhlen an den Mutterbusen Deutschlands die Söhne alle noch hinzieht, deren Väter vor siebenhundert Jahren, hier am Fuße der Karpathen, eine neue Heimat sich gegründet hatten. —

Wie einst, vor nahe an vierhundert Jahren, der Bürgermeister von Hermannstadt aus Nürnberg das Rechtsbuch holte, das wir in schöner Urschrift heute noch als werthtes Kleinod aufbe-

wahren, bringen jetzt desselben Volkes Boten in dieselbe Stadt den Brudergruß als Bürgschaft für der Sachsen feste Stammestreue:

Ja, so lang im deutschen Liede
An der Donau, an dem Rhein,
An der Ostsee fernem Strande,
An der Alpen schroffem Stein
Deutscher Sinn im deutschen Liede
Blüht und deutschen Wissens Licht;
Lassen wir von deutscher Sitte
Von dem deutschen Worte nicht. —

Auch von Bistritz ist der Gymnasial-Professor Daniel Csallner zum Nürnberger Gesangsfest abgereist. —

Uebersicht der Ereignisse.

(B. C.) Abgeordnetenhaus. Sitzung vom 18. Juli. Präsident Hein; Ministerbank: Laffer, Pratoberera, Rechberg, Schmerling, Wickenburg. Fortsetzung der Generaldebatte über das Lehengesetz. Graf Clam-Martiniß. Er wundere sich, daß die Regierung dieses Gesetz als erste Vorlage eingebracht habe, und müsse sich gegen das Princip desselben, wie gegen die Competenz des Hauses in dieser Angelegenheit erklären. Das Princip sei ein directer Angriff gegen den Rechtsbegriff, Bedenken, über welche der Majoritätsbericht lakonisch hinweggehe. Die national-ökonomischen Rücksichten, selbst wenn sie begründet wären, dürften hier nicht entscheiden. Das Eigenthum, der Rechtsbegriff, werden überhaupt und im Ganzen verletzt, wenn sie im Einzelnen und in einem Punkte angegriffen werden. Mit demselben Rechte könne man die Fidei-Commisse angreifen, könne bestimmen, daß der Eigenthümer von 10,000 Joch expropriirt werde, um sein Gut in kleinere Parcellen zu theilen. (Oh, Oh! und Heiterkeit links). Die constituirende Versammlung von 1848 habe nur einen Gesetzentwurf für die Ablösbarkeit der Lehen eingebracht, sollte die heutige Versammlung auf einem vorgerückteren Standpunkte stehen? Das Lehenrecht sei keine privatrechtliche Institution, aber selbst dies angenommen, ließe sich einwenden, daß, wenn auch die Justizgesetzgebung im Ganzen dem engeren Reichsrath zustehende, dies nicht in allen einzelnen Punkten der Fall sei, denn das würde der Superlativ centralistischer Auffassung sein. Bestehe kein Widerspruch zwischen dem 26. Februar und dem 20. October, so müssen die Bestimmungen, welche im Octoberdiplome stehen, anerkannt werden, bestehe ein solches, so habe den Vorzug der feierliche, unverrückbare, für alle Zeiten festgestellte Act des October. (Bravo!) Das Octoberdiplom war nicht die Vertilgung und Vernichtung des früheren Staatsrechts, sondern die Anerkennung desselben. (Bravo!) Der Kaiser heißt nicht bloß König von Böhmen, er ist es. (Bravo!) Das was früher dem Könige von Böhmen gehörte, gehört nicht heute dem Kaiser von Oesterreich; Böhmen hat nicht staatsrechtlich zu existiren aufgehört. Es soll hier ein Gesetz votirt werden, für welches keine Nothwendigkeit spricht, gegen welches nicht unbegründete Bedenken vorgebracht werden können. Schließt sich in der Sache dem Ministerialberichte an, und beantragt das Amendement: Das h. Haus wolle beschließen, daß diese Gesetzesvorlage als nicht zu dessen Competenz gehörig angesehen werde. Als Mitglied des böhmischen Landtags muß ich mich gegen jede Beschränkung seiner Rechte förmlich verwahren. (Lebhafte Bravo rechts). — Waser: Es gibt Privilegien, welche durch Nichtbenützung erlöschen, in diesem Falle treten aber das Octoberdiplom und die Februarverfassung noch hinzu. (Beifall). Das Lehenverhältniß setzt in seinen Entstehungsgründen gewisse öffentliche Verhältnisse voraus, ist aber, und zwar in der Doctrin unbestritten privatrechtlicher Natur. Wir haben besondere Lehengesetze aber ein gemeinschaftliches Lehenrecht. Wir haben gemeinschaftliche Lehengerichtshöfe gehabt, und alle Erträge der Lehen sind gemeinschaftlich verwendet worden. Stimmt für den Majoritätsantrag. (Lebhafte Bravo links). — Tasschek: Gegen den Majoritätsbericht sprechen die §§. 20, 10 u. des Grundgesetzes. Die Lehenverhältnisse und damit die Lehengesetze kamen zu einer Zeit zur Geltung, wo der österreichische Staat in seinem heutigen Sinne noch nicht existirte. Die Ausschussmajorität ist selbst vielfach unsicher und schwankend gewesen. Die Frage, ob Lehen überhaupt aufgehoben werden können, ist aber allerdings eine, über welche der Reichsrath competent ist. Darum stelle ich den Antrag, daß das h. Haus die Vorfrage, wer Obereigenthümer sei, im gesetzmäßigen Wege entscheide. — Minister Pratoberera spricht einige Worte zur Aufklärung bezüglich eines persönlichen Angriffs des Grafen Clam gegen Minister Laffer. — Hopfen für die Majorität. — Zybliekiewicz: Das Princip der absoluten Rechtsseinheit hat den Ländern den meisten Schaden gebracht. Ich kann Ihnen hiefür entscheidende Beispiele aus der galizischen Rechtsgeschichte anführen. Mit diesem Princip

ist eine Geringschätzung der besonderen principiellen Verhältnisse nothwendig verbunden. Der Ausschuss hat den Ausdruck rectificiren, auf alle nicht ungarischen Länder ausdehnen wollen, und doch ein Kronland vergessen, das Großherzogthum Krakau. Wenn dies mit dem Titel geschieht, was wird mit dem übrigen geschehen? — Nyger (Mähren). Der Wohlstand anderer Länder sprechen für die Rechtseinheit. Anbelangend den „religiösen“ Character der Lehen, in der heiligen Schrift finde sich nichts von demselben, das Lebenswesen beginne mit den Räubereien der Völkerwanderung. (Widerpruch). Die Kronlehen sind Eigenthum der Landesherren. Auch Böhmen ist bekanntlich ein deutsches Reichslehen gewesen (Oh, Oh rechts.) Der Homagialeid wurde auf dem Marchfelde geleistet. Gegen das Argument, die Gesetzgebung über das Lebenswesen sei eine gemeinschaftliche Sache, lasse sich nichts einwenden. Es liege in ihr eine Fortsetzung der Grundentlastung. Man müsse doch endlich daran denken, auch diese fossilen Ueberreste einer wenig erfreulichen Vergangenheit (Heiterkeit) gänzlich zu beseitigen (Lebhafter Beifall). Stannek gegen Dr. Herbst für den Majoritätsantrag. Das bürgerliche Gesetzbuch sei entscheidend. Die Landesfonds sind eine Schöpfung der neuesten Zeit, die Verfasser des bürgerlichen Gesetzbuches kannten sie nicht und sprachen deshalb nie von einem Landesvermögen. Wenn übrigens ein Lehen allodialisirt wird, kann man doch höchstens bei den Lehen extra curtem von einer Minderung des Landes sprechen. Schon im 15. Jahrhundert also zur Zeit des nationalen Königthums wurden Lehen allodialisirt, und zwar damals 22 Lehnkörper. Dr. Nyger: Mit ständischer Bewilligung. Dr. Herbst: Obwohl ich glaube, daß das Wort mir ertheilt ist, und nicht den Herren von der Gegenseite des Hauses, will ich hierauf antworten: mir ist nichts von einer solchen Bewilligung bekannt. Die Frage, wem die Herrlichkeit über ein Lehen zustehet, kann nur der Richter beantworten und dem steht der Antrag nicht entgegen. Die Landtage werden dadurch in ihren Rechten nicht gekränkt. Wir haben so oft das suam cuique ausgesprochen. Lassen wir auch dem Richter das Seinige. (Beifall). —

Trieme, 18. Juli. In der gestrigen außerordentlichen Sitzung des Municipalrathes wurde ein Erlass der Statthalterei vorgelesen, wodurch mitgetheilt wird, daß Se. Majestät den Statthalterath Danbachy v. Dolze als königlichen Commissär abgeordnet habe, um die hier vorgekommenen Ungeseglichkeiten zu untersuchen und die erforderlichen Maßregeln zu treffen. —

Lemberg, 18. Juli. Die vorgestrigte Auflage des „Glos“ wurde wegen Abdrucks der in Polen verbreiteten „Botschaft an alle Eingebornen auf polnischem Boden“ confiscirt; der Redacteur Kaczowski, des Hochverraths angeklagt, gestern verhaftet. Die Hinausgabe des „Glos“ wurde bis auf Weiteres sistirt. —

Berona, 17. Juli. Das Giornale di Verona schreibt: Man sagt, Garibaldi habe seit drei Tagen Caprera verlassen; wohin, ist unbekannt.

Gestern fand beim hiesigen Tribunal die Schlußverhandlung gegen die im Unterschleifsprozeß bei der II. Armee im Jahre 1859 Betheiligten statt. Leopold Weiß wurde zu 4, Grogolato zu 5, Hingerle zu 3, Morandini und Adrognia zu 2½ Jahren schwerem Kerker verurtheilt. —

Italien. Mailand, 17. Juli. Die heutige Perseveranza berichtet über die Vorgänge in den neapolitanischen Provinzen: Im Bezirke Larino (Molise) sammeln sich die von den anderen Provinzen retirirenden Aufständischen; es wurden bereits mehrere mobile Kolonnen gegen dieselben entsendet. Am 16. d. wurden mehrere Individuen verhaftet, welche die Landleute in der Umgebung von Neapel zum Aufstande anregten. Der Gouverneur von Catanzaro verlangt Verstärkung gegen die Aufständischen.

ANZEIGER zur „Hermannstädter Zeitung“.

Von Heute angefangen erscheinen bei J. Drotleff

„Verhandlungen der sächsischen Nations-Universität“ 1861.

Inhalt: wirklich vollständiger aller Debatten und Beschlüsse nach stenographischer Aufzeichnung.

Erscheinen: Ganz kurze Zeit nach den Sitzungen in Lieferung

Preis: eine Lieferung á 5 Bogen elegant gedruckt 50 kr. mit freier Postversendung 60 kr.

Bezugsstelle: Buchhandlung E. Filtich in Hermannstadt.

Hermannstadt, 22. Juli 1860.

1—2

1—1

Freitag den 26. Juli d. J. Picitation

verschiedener Zimmer- und Kücheneinrichtungsstücke, Bücher, Porzellan, Samovare u. im Hause des Bäckersmeisters Herrn **Joseph Nautenstrauch** Heltauergasse Nr. 143 erster Stock.